



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 21. Dezember 2010

Nr. 33

Inhalt

1. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Zugangs beruflich Qualifizierter zum Studium an der Hochschule Niederrhein vom 20. Dezember 2010
2. Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der verfassten StudentInnenschaft der Hochschule Niederrhein vom 17. Dezember 2010
3. Ordnung zur Feststellung der spezifischen Eignung für den Masterstudiengang Design Projects an der Hochschule Niederrhein vom 20. Dezember 2010

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Zugangs beruflich Qualifizierter
zum Studium an der Hochschule Niederrhein**

Vom 20. Dezember 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 155), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

§ 13 der Ordnung zur Regelung des Zugangs beruflich Qualifizierter zum Studium an der Hochschule Niederrhein vom 6. Juli 2010 (Amtl. Bek. HN 16/2010) wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „für das Wintersemester bis zum 1. April und für das Sommersemester bis zum 1. Oktober“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung endet für das Wintersemester am 1. April, für das Sommersemester am 1. Oktober. In den anderen Fällen endet die Bewerbungsfrist für das Wintersemester am 15. Juli, für das Sommersemester am 15. Januar.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 13. Dezember 2010.

Krefeld und Mönchengladbach, den 20. Dezember 2010

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Hans-Hennig von Grünberg

**Ordnung
zur Änderung der Beitragsordnung der verfassten StudentInnenschaft
der Hochschule Niederrhein**

Vom 17. Dezember 2010

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat das Studierendenparlament der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der verfassten StudentInnenschaft der Hochschule Niederrhein vom 3. Mai 1994 (Amtl. Bek. HN 8/1994), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Januar 2010 (Amtl. Bek. HN 01/2010), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Beitrag wird ab dem Sommersemester 2011 für jedes Mitglied auf 153,56 Euro pro Semester festgesetzt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 13,00 Euro StudentInnenschaftsbeitrag,
- b) 98,76 Euro Beitrag für das regionale Semesterticket,
- c) 40,80 Euro Beitrag für das zusätzliche Semesterticket NRW,
- d) 1,00 Euro Sozialbeitrag für den Sozialfonds.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 04. Oktober 2010 und der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Niederrhein vom 07. Dezember 2010.

Krefeld und Mönchengladbach, den 17. Dezember 2010

Der Präsident
des Studierendenparlaments
der Hochschule Niederrhein
Christoph Gröning

**Ordnung
zur Feststellung der spezifischen Eignung
für den Masterstudiengang Design Projects
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 20. Dezember 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 49 Abs. 5 und 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis *

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Bewerbung
- § 3 Kommission
- § 4 Inhalt des Feststellungsverfahrens
- § 5 Feststellungskriterien
- § 6 Niederschrift
- § 7 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 8 Wiederholung des Verfahrens
- § 9 Geltungsdauer und Anerkennung von Feststellungen
- § 10 In-Kraft-Treten

* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den Masterstudiengang Design Projects an der Hochschule Niederrhein setzt gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design Projects den Nachweis der Eignung nach Maßgabe dieser Feststellungsordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) Im Feststellungsverfahren soll der Bewerber nachweisen, dass er eine spezifische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2

Bewerbung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der spezifischen Eignung wird für Studienbewerber, die ein Studium im Masterstudiengang Design Projects an der Hochschule Niederrhein aufnehmen wollen, einmal jährlich im Januar durchgeführt. Das Verfahren wird für alle Studienbewerber einheitlich durchgeführt.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss bis zum 15. Dezember des jeweiligen Vorjahres in schriftlicher Form beim Dekan des Fachbereichs Design der Hochschule Niederrhein vorliegen. Zur Bewerbung gehören ein ausgefüllter Vordruck mit Angaben zur Vorbildung, einen Lebenslauf und ein Exposé zum Masterthema.
- (3) Binnen zehn Tagen erhalten die Bewerber eine Mitteilung, ob sie zum Bewerbungsgespräch zugelassen werden.

§ 3

Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird im Fachbereich Design der Hochschule Niederrhein eine Kommission gebildet.
- (2) Der Kommission gehören drei bis fünf Professoren als Fachvertreter an, von denen einer in der Kommission den Vorsitz führt. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Für jedes Mitglied soll außerdem ein Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst.

§ 4

Inhalt des Feststellungsverfahrens

- (1) Das Feststellungsverfahren umfasst
 1. die Sichtung eines Projektportfolios aus Studium und/oder Beruf,
 2. ein Bewerbungsgespräch und
 3. die Sichtung des Exposés zum Masterthema

(2) Das Projektportfolio muss Arbeiten enthalten, an denen der Bewerber selbständig mitgewirkt hat. Die Arbeiten sind als Dokumentation einzureichen.

(3) Das Portfolio muss zum Bewerbungsgespräch im Januar mitgebracht werden.

(4) Das eingereichte Portfolio wird dem Bewerber spätestens nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt.

§ 5 Feststellungskriterien

(1) Für die Feststellung der spezifischen Eignung sind

- das Portfolio nach den Kriterien Gestaltungs- und Konzeptionsvermögen,
- das Gespräch nach den Kriterien Artikulationsfähigkeit, Reflexionsvermögen und soziale Kompetenz und
- das zur Bewerbung mit eingereichte Exposé zum Masterthema

zu beurteilen.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Datum und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 5 ersichtlich sein müssen.

§ 7 Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Entscheidung der Kommission wird dem Bewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Wiederholung des Verfahrens

Studienbewerber, deren spezifische Eignung nicht festgestellt wird, können frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der spezifischen Eignung teilnehmen.

§ 9 Geltungsdauer und Anerkennung von Feststellungen

(1) Die Feststellung der spezifischen Eignung gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 02. Dezember 2010 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 14. Dezember 2010.

Krefeld, den 20. Dezember 2010

Der Dekan
des Fachbereichs Design
der Hochschule Niederrhein
Prof. Nicolas Beucker